

Gemeinsames Positionspapier im Rahmen der privilegierten Partnerschaft zwischen dem DRK e.V. und dem Sanitätsdienst der Bundeswehr zur mitwirkenden Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr durch das Deutsche Rote Kreuz gemäß DRK-Gesetz vom 5. Dezember 2008

Vorbemerkung

Das Deutsche Rote Kreuz und die Bundeswehr verbindet in ihrer jeweiligen Verfasstheit eine **spezifische Beziehung**.

Insbesondere in rechtlicher Hinsicht haben die internationale Staatengemeinschaft einschließlich Deutschland das Deutsche Rote Kreuz e.V. (DRK) als „die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland“ und „freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich“ ausgestaltet. Die internationale Staatengemeinschaft hat dies in den Statuten der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung getan, und der deutsche Gesetzgeber hat dies in § 1 S. 1 des Gesetzes über das Deutsche Rote Kreuz und andere freiwillige Hilfsgesellschaften im Sinne der Genfer Rotkreuz-Abkommen vom 5. Dezember 2008 (DRK-Gesetz / DRKG) wiederholt und bestätigt. Augenfälliger Ausdruck dieser Auxiliarität ist die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 DRKG gesetzlich bestätigte Aufgabe des DRK der „Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Sinne des Artikels 26 des I. Genfer Abkommens“.

Das **DRK** ist die Nationale Gesellschaft des Roten Kreuzes auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland und freiwillige Hilfsgesellschaft der deutschen Behörden im humanitären Bereich. Es beachtet die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung (§ 1 S. 2 DRKG). Das Deutsche Rote Kreuz nimmt insbesondere die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Abkommen von 1949 und ihren Zusatzprotokollen ergeben, sowie diejenigen, die ihm durch Bundes- oder Landesgesetz im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesen sind. Es trägt, im Zusammenwirken mit den Behörden, zur Verhütung von Krankheit, Verbesserung der öffentlichen Gesundheit und zur Linderung menschlichen Leidens bei, auch durch Entwicklung eigener Programme im Bereich der Wohlfahrts- und Sozialarbeit. Es organisiert Hilfsmaßnahmen für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notlagen und verbreitet das humanitäre Völkerrecht.

Das **Bundesministerium der Verteidigung** (BMVg) ist innerhalb der Bundesregierung das Fachressort für die militärische Verteidigung und alle Angelegenheiten der Bundeswehr. Es fungiert als höchste militärische Kommandobehörde und oberste Dienstbehörde für die Bundeswehrverwaltung. Zentrale Aufgabe der Bundeswehr ist die Landesverteidigung und die Bündnisverteidigung. Auf Seiten der Bundesressorts ist das BMVg für das DRK der Partner bezüglich der Zusammenarbeit mit der Bundeswehr.

Der **Sanitätsdienst der Bundeswehr** ist ein militärischer Fachdienst, der aufgrund seiner besonderen Aufgabe und des erteilten Auftrags in besonderem Maße der Menschlichkeit verpflichtet ist. Kernauftrag des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ist es, in einem umfassenden und approbationsübergreifenden Ansatz, in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit anderen militärischen und zivilen Leistungserbringern, alle notwendigen medizinischen, zahnmedizinischen, veterinärmedizinischen, pharmazeutischen und lebensmittelchemischen Maßnahmen und Leistungen zu erbringen, um die Gesundheit der Soldatinnen und Soldaten im In- und Ausland zu schützen, zu erhalten und wiederherzustellen.

Umfang und Grenzen

Die **mitwirkende Unterstützung** des DRK für den Sanitätsdienst der Bundeswehr gem. Art. 26 I. GA Genfer Abkommen und § 2 Abs. 1 Nr. 1 DRK-Gesetz ist bisher weder formalisiert noch konkret ausgestaltet und operationalisiert worden. Auch wenn die bisherigen Erfahrungen beispielsweise im gemeinsamen Ebola-Einsatz in Liberia in den Jahren 2014/2015, in der Nothilfe für Geflüchtete 2015/2016 in Deutschland und ganz besonders im Rahmen der COVID-19-Pandemie gezeigt haben, wie erfolgreich eine Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung ist, hat die Entwicklung der sicherheitspolitischen Lage in den letzten Jahren gezeigt, dass Szenarien wieder realistisch sind, welche die Ressourcen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr strukturell überdehnen können und eine formalisierte, möglicherweise langfristige unterstützende Mitwirkung durch das DRK ggf. als erforderlich erscheinen lassen.

Im Rahmen der Zusammenarbeit und der mitwirkenden Unterstützung gewährleisten SanDstBw und DRK stets, dass ein Tätigwerden des DRK unter **Beachtung der Grundsätze** der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung erfolgt. Dabei scheidet ein Tätigwerden des DRK insbesondere aus, wenn beim Einsatz die Einhaltung der Rotkreuz-Grundsätze oder die Sicherheit des DRK-Personals unvertretbar gefährdet wären. Eine solche Entscheidung trifft die Präsidentin / der Präsident des DRK e.V. nach Beratung mit dem Präsidium des DRK e.V. Grundlage der Entscheidung sind insbesondere die Leitprinzipien und Kriterien des Richtlinienpapiers der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung „Guidance Document on relations between the components of the Movement and military bodies“ (CD 2005, Resolution 7 vom 17.11.2005).

Der Sanitätsdienst der Bundeswehr und das DRK-Generalsekretariat beraten und entscheiden einvernehmlich alle Grundsatzangelegenheiten, die sich aus der Zusammenarbeit ergeben. Es werden gemeinsame Interessen und Vorhaben gefördert, der Informationsaustausch sichergestellt und eventueller Handlungs- bzw. Steuerungsbedarf identifiziert.

Zur konkreten Ausgestaltung wurden die **Bereiche der operativen Unterstützung** des Sanitätsdienstes der Bundeswehr sowie der Versorgung mit Blut und Blutprodukten durch das DRK zwischen dem Sanitätsdienst der Bundeswehr und dem DRK e.V. gemeinsam identifiziert. Einigkeit besteht, dass die Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr durch das DRK in der Wahrnehmung von Aufgaben des Sanitätsdienstes staatlich zu finanzieren ist.

In der **operativen Unterstützung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr** ist der Ausgangspunkt für die derzeitigen Planungen auf Seiten von Sanitätsdienst und DRK e.V. das **Basisszenario** eines Bündnisfalles gem. Artikel 5 des Washingtoner Vertrages (NATO-Vertrag), verbunden mit dem Einsatz einer Division der Bundeswehr. Dabei wurde der Spannungs- oder Verteidigungsfall im Sinne der Artikel 80a bzw. 115a – 115l GG nicht betrachtet.

Unterstützungsbedarf wird in diesem Szenario grundsätzlich in Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr, im strategischen Patiententransport und in der verlässlichen Versorgung mit Blut- und Blutprodukten gesehen.

Das DRK wird einen Recruiting-Prozess zur Gewinnung von zusätzlichem medizinischem und pflegerischem Fachpersonal aufsetzen. Der Sanitätsdienst der Bundeswehr definiert dazu ein jeweiliges Anforderungsprofil. Dazu gehören neben der Personenanzahl auch erforderliche Qualifikationen oder Ausschlussgründe.

Konkret kommen die folgenden Aufgaben für das DRK in Betracht:

A) Im Inland:

- Gestellung von medizinischem und pflegerischem Fachpersonal für die Aufrechterhaltung des Betriebs der Bundeswehrkrankenhäuser sowie beim Betrieb von Sanitätseinrichtungen der Bundeswehr im Rahmen der Drehscheibe in Deutschland,
- Verbringung von Patienten vom Ankunftsort in Deutschland (Flughafen, Hafen, Bahnhof etc.) in die jeweiligen Krankenhäuser,
- Gestellung von Personal für die Patientensteuerung im inländischen „Patienten-Verteilmechanismus (u.a. Kleeblattmechanismus)“ sowie für die militärischen Operationszentralen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.

B) Im Aus-/Einsatzland:

- Gestellung von medizinischem und pflegerischem Fachpersonal für den strategischen Patiententransport vom Einsatzland nach Deutschland,
- Mitarbeit/Unterstützung in militärischen Sanitätseinrichtungen der „Behandlungsebene 3“ / Einsatzlazarette (diese befinden sich im rückwärtigen Raum des Operationsgebietes) und auf dem rückwärtigen Weg ins Heimatland („Etappenlazarette“),
- Transport zum Ort des beginnenden strategischen Patiententransports (Flugzeug, Schiff, Zug, Landtransport) im Einsatzland.

Einigkeit zwischen dem Sanitätsdienst der Bundeswehr und dem DRK e.V. wurde ergänzend erzielt über die Planung und Durchführung gemeinsamer Ausbildungs- und/oder Übungsvorhaben im Hinblick auf die o.a. Unterstützungsleistungen.

Übungen

Grundsätzlich ist jährlich mindestens eine sanitätsdienstliche Übung gemeinschaftlich anzulegen und durchzuführen. Die Informationslehrübung Sanitätsdienst (ILÜ San) kann darauf angerechnet werden. Die Federführung kann zwischen dem DRK-Generalsekretariat und dem Sanitätsdienst der Bundeswehr wechseln.

Aus-, Fort- und Weiterbildungen

Für den Unterstützungsbedarf des DRK erforderliche militärspezifische Lehrgänge, von sanitätsdienstlicher Relevanz, können durch das DRK-Generalsekretariat bei dem Verantwortlichen für die Ausbildung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr im Rahmen freier Ressourcen beantragt werden.

Die Aufgaben, Strukturen, Fähigkeiten, Arbeitsweisen und das Selbstverständnis der jeweils anderen Organisation sind in regelmäßigen zeitlichen Intervallen (DRK-Generalsekretariat, den Landesverbänden und den Schwesternschaften) zu vermitteln.

Das DRK und der Sanitätsdienst der Bundeswehr erarbeiten gemeinsam neue Qualifikationskonzepte im Rahmen der Notfallversorgung sowie des strategischen Patiententransports (z.B. Disaster Nursing, Einsatzchirurgie, Katastrophenmedizin), um Personal des Sanitätsdienstes der Bundeswehr und des DRK zu befähigen, im Katastrophenfall und in Militäreinsätzen gemeinsam zielgerichtet zu agieren.

Der Austausch von Lehr- und Ausbildungspersonal ist im Rahmen freier Kapazitäten, wo immer sinnvoll und erforderlich anzustreben.

Ansprechpartner für Lehrgangs- und Ausbildungsanfragen ist wechselseitig das DRK-Generalsekretariat und das UstgKdoBw bzw. das Fachkommando Gesundheitsversorgung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr.

Weiterentwicklung

Das DRK beteiligt sich auf Einladung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr mit qualifiziertem Fachpersonal an der Weiterentwicklung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr. Gleichmaßen beteiligt sich der Sanitätsdienst der Bundeswehr mit qualifiziertem Fachpersonal auf Einladung an Projekten der Weiterentwicklung des DRK, die von sanitätsdienstlichem Interesse sind.

Austausch von Informationen

Für die konkrete Zusammenarbeit im Inland ist ein gemeinsames Lagebild unerlässlich. Hierzu werden Verfahren und Wege vereinbart, wie dies zwischen dem Führungs- und Lagezentrum des DRK-Generalsekretariat und der militärischen Operationszentralen des Sanitätsdienstes der Bundeswehr sowie dem BBK/GMLZ gewährleistet werden kann. Die Presse- und Informationsarbeit zu gemeinsamen Ausbildungsveranstaltungen, Übungen und Einsätzen sind miteinander abzustimmen.

Informationen und Erfahrungen hinsichtlich gegenwärtiger und zukünftiger Einsatzgebiete werden, sofern dies aus OPSEC-Gründen möglich und geltende Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, ausgetauscht.

Maßnahmen zur Koordinierung

Der Sanitätsdienst der Bundeswehr und das DRK-Generalsekretariat tauschen jährlich mindestens einmal eine aktuelle Liste mit Ansprechpartnern auf Bundesebene aus. Die Weitergabe und Speicherung von personenbezogenen Daten richtet sich nach den jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften. Ansprechpartner im Bedarfsfall ist der Datenschutzbeauftragte des jeweiligen Kooperationspartners.

Der Lehrgangskalender des Sanitätsdienstes der Bundeswehr ist jährlich nach Inkraftsetzung an das DRK-Generalsekretariat, im Rahmen eines Arbeitsgesprächs der Ausbildungsbeauftragten der beiden Organisationen zu übergeben.

Weiterhin sollte mindestens einmal jährlich ein Treffen auf jeweiliger Arbeitsebene durchgeführt werden, um aktuelle Vorhaben zu besprechen und die Verbindung weiter auszubauen.

Im Fall eines Einsatzes von DRK-Einsatzkräften außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben die DRK-Einsatzkräfte Zugang zur Gesundheitsversorgung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr wie die Angehörigen des Sanitätsdienstes und werden medizinisch sowie psychologisch mitversorgt. Die Mitnutzung von Einrichtungen und Anlagen, Mitflüge, Transporte von humanitären Hilfsgütern und Ressourcen ist im Rahmen freier Kapazitäten wo immer rechtlich möglich wechselseitig zu ermöglichen.

Im Bereich der Versorgung des Sanitätsdienstes der Bundeswehr mit Blut und Blutprodukten wird auf der Grundlage der bestehenden Vereinbarung zwischen DRK und BMVg vom 13.06.2002 zur Gewinnung und Zurverfügungstellung von Blutprodukten zum einen die Verwirklichung einer langfristigen Kooperation zwischen Sanitätsdienst der Bundeswehr sowie DRK e.V. und DRK-Blutspendediensten ohne Ausschreibungsnotwendigkeit vorbereitet. Zum anderen wird die Etablierung einer Krisenstabsstruktur (ggf. auch mehrgliedrig) zwischen dem Sanitätsdienst der Bundeswehr und dem DRK für die Blutprodukteversorgung in Krisen/bewaffneten Konflikten geplant.

Umsetzung und Ausblick

Als **gesetzliche Grundlage** der mitwirkenden Unterstützung des Sanitätsdienstes durch das DRK wird die Schaffung einer – neuen – gesetzlichen Ermächtigungsnorm etwa mit dem Wortlaut

„Die Pflichten und Rechte der Soldaten nach dem Soldatengesetz gelten sinngemäß, sofern und soweit sie in einem Vertrag zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung und dem Deutschen Roten Kreuz e.V. vereinbart werden.“

angestrebt. Außerdem wird angestrebt, diese gesetzliche Ermächtigung zu ergänzen um eine Verpflichtung zur Finanzierung der Aufgabenwahrnehmung durch das DRK:

„Für die Aufgaben nach (...) erhält das Deutsche Rote Kreuz e. V. im Rahmen der im Bundeshaushaltsplan jeweils zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuwendungen gemäß § 44 der Bundeshaushaltsordnung und den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften und Nebenbestimmungen.“

Für Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst (MHD) ist vorgesehen, basierend auf §§ 4, 5 DRKG und Art. 26 GA I eine solche neue gesetzliche Ermächtigung in einer gesonderten Vorschrift analog zu formulieren.

Auf der Grundlage einer solchen gesetzlichen Ermächtigungsnorm ist der Abschluss eines **öffentlich-rechtlichen Vertrages** zwischen dem SanDstBw / BMVg und dem DRK e.V. vorgesehen (ein Entwurf ist in Abstimmung). Darin werden die Grundzüge der mitwirkenden Unterstützung einschließlich der Einsatzszenarien vereinbart sowie die Wahrung der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und des humanitären Völkerrechts bestätigt.

Der DRK e.V. wird nach jetzigem Stand für die noch zu konzipierenden Einzelaufgaben der mitwirkenden Unterstützung Einsatzkräfte rekrutieren und individuell mit Vereinbarungen anbinden. Der **Verwendungsauftrag** und die **spezifischen Verhaltensregeln**, denen Mitarbeitende des DRK zur Unterstützung des SanDstBw unterliegen, werden vorab festgelegt und Bestandteil der jeweiligen Vereinbarung werden. Diese werden insbesondere sowohl die Rechte und Pflichten in Anlehnung an das Soldatengesetz als auch die verpflichtende Wahrung der Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung regeln. DRK-Einsatzkräfte werden nach derzeitigem Stand keine Uniform tragen und keine Berechtigung zum Tragen einer Waffe besitzen. Entwürfe des Muster-Verwendungsauftrags und der Muster-Verhaltensregeln befinden sich in der Abstimmung.

Die Verträge zur konkreten Ausgestaltung und Operationalisierung von Art. 26 I. Genfer Abkommen und § 2 Abs. 1 Nr. 1 DRK-Gesetz werden durch diese gemeinsame Positionierung begrenzt. Sie werden durch die auf Seiten der Bundeswehr bzw. des DRK jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten geschlossen werden.



Dr. Hoffmann

Generaloberstabsarzt

Befehlshaber des Zentralen Sanitätsdienstes der Bundeswehr

und stellvertretender Befehlshaber Unterstützungskommando der Bundeswehr



Christian Reuter

Generalsekretär

Deutsches Rotes Kreuz e.V.



**Deutsches
Rotes
Kreuz**